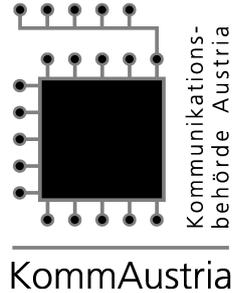


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Herrn Bgm. X
p.A. Schulgemeinde A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-157

Sachbearbeiter/in
Mag. Schörg

☎ Nebenstelle
474

Datum
17.07.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als Obmann der Schulgemeinde A und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Verbandes, zu verantworten, dass die Schulgemeinde A in Y, Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 26.02.2013, an die KommAustria über die unter www.rtr.at abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- § 5 Abs. 1 iVm § 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
- § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 50 Euro	1 Stunde	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2. 50 Euro	1 Stunde		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Schulgemeinde A für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **10 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **– Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-142** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit beiliegendem Erlagschein auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.03.2013, KOA 13.500/13-085, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Obmann der Schulgemeinde A und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass die Schulgemeinde A Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.01.2013 bis 26.02.2013, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 12.04.2013, eingelangt am 15.04.2013, bezog der Beschuldigte zu diesen Vorwürfen Stellung: Zutreffend sei, dass der Beschuldigte Obmann der Schulgemeinde A sei. Weiters wurde ausgeführt, dass am 10.01.2013 bei der Gemeinde Y ein E-Mail mit dem Absender Alexander Schindler, Abteilung 1A3 mit der Absenderadresse „Der Rechnungshof“ eingelangt sei, mit dem um Mitteilung ersucht worden sei, ob zwischenzeitlich allfällige Datenänderungen zum Stichtag 1. Jänner 2013 für die Schulgemeinde A stattgefunden haben. In Beantwortung dieses Schreibens sei am 11.01.2013 um 09:09 Uhr von der Gemeinde Y, konkret von Frau Monika Hinterberger, ein E-Mail an datenbereinigung@rechnungshof.gv.at mit dem Vermerk „keine Änderungen!“ übermittelt worden. Am 18.01.2013 um 10.28 Uhr sei von Herrn Ministerialrat Alexander Schindler vom Rechnungshof ein E-Mail gesendet worden, in welchem der Rechnungshof sich für die Bestätigung der Richtigkeit der ihm vorliegenden Daten zum Medientransparenzgesetz mit Stand 1. Jänner 2013 bedankt habe.

In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob das Antwortmail von Herrn Ministerialrat Alexander Schindler dazu gedient habe, den Beschuldigten in Sicherheit zu wiegen, damit er der Meinung sei, dass damit der notwendigen Meldung genüge wurde, oder ob bekannt gewesen sei, dass diese Meldung nicht ausreicht und es der Rechnungshof folglich nicht für nötig erachtet habe, den Beschuldigten darauf aufmerksam zu machen, dass dessen ungeachtet eine Meldung über die bekanntgegebene Schnittstelle zu erfolgen hat. Die Schulgemeinde A beziehungsweise der Beschuldigte seien daher der ihnen auferlegten Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG nachgekommen.

Mit Schreiben vom 23.05.2013, KOA 13.500/13-135, forderte die KommAustria den Beschuldigten zur Nennung der der Schulgemeinde A verbandszugehörigen Gemeinden samt Angabe der Einwohnerzahlen auf. Mit Schreiben vom 04.06.2013, eingelangt am 05.06.2013, teilte der Beschuldigte mit, dass die Schulgemeinde A folgende Gemeinden umfasse: Gemeinde Artstetten-Pöbring, Dorfstetten, Emmersdorf an der Donau, Klein-Pöchlarn, Leiben, Münichreith-Laimbach, Pöggstall, Raxendorf, St. Oswald, Weiten und Yspertal, von der Gemeinde Hofamt Priel die Höfe Pemperreith, Rote Säge und Schaufelboden; Gemeinde Maria Laach am Jauerling (Bezirk Krems), aus dem politischen Bezirk Zwettl die Gemeinden Bärnkopf, Gutenbrunn und Kotes-Purk.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Schulgemeinde A ist ein Gemeindeverband. Ihm gehören folgende Gemeinden an: aus dem politischen Bezirk Melk Artstetten-Pöbring (1.178 Einwohner), Dorfstetten (632 Einwohner), Emmersdorf an der Donau (1.705 Einwohner), Klein-Pöchlarn (1.002 Einwohner), Leiben (1.289 Einwohner), Münichreith-Laimbach (1.686 Einwohner), Pöggstall (2.592 Einwohner), Raxendorf (1.101 Einwohner), Sankt Oswald (1.134 Einwohner), Weiten (1.153 Einwohner), Yspertal (1.900 Einwohner), von der Gemeinde Hofamt Priel die Höfe Pemperreith, Rote Säge und Schaufelboden; aus dem politischen Bezirk Krems die Gemeinde Maria Laach am Jauerling (963 Einwohner), aus dem politischen Bezirk Zwettl die Gemeinden Bärnkopf (378 Einwohner), Gutenbrunn (600 Einwohner) und Kottes-Purk (1.628 Einwohner). Die Gesamteinwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden beträgt somit zumindest 18.941.

Der Beschuldigte ist Obmann der Schulgemeinde und Bürgermeister der Gemeinde Y. Er hatte die Funktion als Verbandsobmann auch bereits im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 26.02.2013 inne.

Am 11.03.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt (GZ 200.093/029-1A3/13). Die Schulgemeinde A ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 1. Juli 2012 (GZ 200.093/022/1A4/12) angeführt.

Die Schulgemeinde A hat in der Meldefrist von 01.01.2013 bis 15.01.2013 keine Bekanntgaben in der dafür

vorgesehenen Webschnittstelle veranlasst. Mit Schreiben vom 22.01.2013, KOA 13.250/13-001 hat die KommAustria der Schulgemeinde A eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist der Schulgemeinde am 29.01.2013 zugestellt worden. Die Zustellung ist der Behörde durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die der Schulgemeinde A von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 26.02.2013, sind keine Bekanntgaben erfolgt beziehungsweise sind keine Leermeldungen abgegeben worden.

Der Schulgemeinde A hat die Meldung für das 3. Quartal 2012 fristgerecht erstattet. Auch die Meldungen hinsichtlich des 1. und des 2. Quartals 2013 wurden innerhalb der 14-tägigen Meldefrist veranlasst.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR 1.840,44 aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung darüber, welche Gemeinden der Schulgemeinde A angehören beruht auf der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10.07.2012 über die Schulsprengel und Schulgemeinden der Polytechnischen Schulen in Niederösterreich (NÖ LGBl. 5000/40-19) und auf dem Vorbringen des Beschuldigten. Die dazugehörigen Einwohnerzahlen beruhen auf den Datensätzen der Statistik Austria, welche im Rahmen der Volkszählung 2001 ermittelt wurden (Rechtlich verbindliche Bezirks- und Gemeindegewahlergebnisse, Kundmachung vom 23.09.2004).

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Obmann der Schulgemeinde beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof übermittelt wurde, worauf dieser als vertretungsbefugtes Organ angeführt ist, und aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 22.01.2013 sowie der weiteren behördlichen Schriftstücke ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Zustellung, insbesondere des Erstinformationsschreibens und des Mahnschreibens, wurde vom Beschuldigten nicht bestritten.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Frist vom 01.01.2013 bis 15.01.2013 beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist auch einsehbar, dass die Meldungen betreffend das 3. Quartal 2012, das 1. Quartal 2013 und das 2. Quartal 2013 fristgerecht veranlasst wurden.

Die Feststellung der Einkommensverhältnisse des Beschuldigten beruht – mangels näherer Angaben durch den Beschuldigten – auf einer Einschätzung der Behörde. Als Beurteilungskriterium wurde der Amtsbezug eines Bürgermeisters im Land Niederösterreich herangezogen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Schulgemeinde A von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 4. Quartal 2012 nicht fristgerecht nachgekommen ist. Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Schulgemeinde A den in § 2 Abs. 3 MedKF-TG eingeräumten Zeitraum zur Abgabe von Bekanntgaben ungenutzt verstreichen ließ.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
 2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
 3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
 4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.
- (3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Die Schulgemeinde A ist ein Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a B-VG. Die Gebarungen der Gemeindeverbände unterliegen nach Art 127a Abs. 9 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die für die Prüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden. Das Ermittlungsverfahren hat zudem ergeben, dass die Gesamtzahl der Einwohner der der Schulgemeinde A verbandszugehörigen Gemeinden jedenfalls 10.000 überschreitet.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die Schulgemeinde A verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der der Schulgemeinde A gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 26.02.2012 – im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die der Schulgemeinde A von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.02.2013. Mit Ablauf des 26.02.2013 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Obmann der Schulgemeinde A und damit zur Vertretung der Schulgemeinde A nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Schulgemeinde A nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein.

Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurde vom Beschuldigten vorgebracht, dass der Gemeinde Y, in welcher der Beschuldigte Bürgermeister ist, am 10.01.2013 ein E-Mail des Rechnungshofes zugegangen sei, in welchem angefragt wurde, ob es hinsichtlich der Schulgemeinde Y zwischenzeitlich zu Änderungen bei den (Stamm)Daten gekommen sei. Fraglich ist die rechtliche Qualifikation dieser E-Mail Nachricht.

Zum Zwecke der Effektuierung des Vollzuges des Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetzes (MedKF-TG) wurde dem Rechnungshof gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) die Verpflichtung auferlegt eine – halbjährlich zu aktualisierende – Liste derjenigen Rechtsträger zu führen, die seiner Gebarungskontrolle unterworfen sind. Diese Liste umfasst neben der Bezeichnung der Rechtsträger auch die Angabe der vertretungsbefugten Organe sowie weitere Kontaktdaten. Im Zusammenhang mit der Führung der Liste fragt der Rechnungshof halbjährlich bei den Rechtsträgern an, ob es zwischenzeitlich zu Änderungen bei den relevanten Daten gekommen ist. Ergibt sich hinsichtlich eines Rechtsträgers eine Änderung, ist dies durch den kontrollunterworfenen Rechtsträger bekannt zu geben damit der Rechnungshof die Liste entsprechend korrigieren kann. Kommt es hingegen bei einem Rechtsträger zu keiner Änderung, hat dieser dem Rechnungshof die Richtigkeit der vorliegenden Daten zu bestätigen. Die gesammelten Daten werden anschließend der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) übermittelt und dienen dieser als wesentliche Grundlage für die Vollziehung des MedKF-TG. Somit ist zwischen der Verpflichtung der Rechtsträger ihre Daten beim Rechnungshof halbjährlich zu aktualisieren einerseits und der Verpflichtung bei der KommAustria vierteljährlich eine Meldung nach dem MedKF-TG zu veranlassen andererseits zu unterscheiden.

Nach dem Vorbringen des Beschuldigten habe es der Rechnungshof verabsäumt darauf aufmerksam zu machen, dass neben der Verpflichtung eines Rechtsträgers zur Aktualisierung seiner Daten auch eine gesonderte Verpflichtung dahingehend besteht eine Meldung über die Webschnittstelle der RTR zu veranlassen. Dem ist entgegen zu halten, dass das Antwortschreiben des Rechnungshofes, in welchem dieser für die Bestätigung der Richtigkeit der Daten zum Medientransparenzgesetz mit 01.01.2013 dankt, seinem Wortlaut nach keinerlei Anlass zu der Annahme gibt, eine Meldung nach dem MedKF-TG sei nun nicht mehr erforderlich. Auch ist zu betonen, dass der Schulgemeinde A von der KommAustria vor Beginn der ersten Meldephase (3. Quartal 2012) mittels RSb ein Erstinformationsschreiben übermittelt wurde in welchem die Schulgemeinde über die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG informiert wurde und ihr Zugangsdaten zur Webschnittstelle übermittelt wurden. Zusätzlich wurde die Schulgemeinde A vom Beginn der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2012 rechtzeitig per E-Mail informiert (E-Mail vom 17.12.2012). Ein weiteres E-Mail vom 14.01.2013 informierte den Rechtsträger über das bevorstehende Ende der regulären Meldefrist. Nach deren Ende setzte die KommAustria der Schulgemeinde A mit Schreiben vom 29.01.2013 eine vierwöchige Nachfrist innerhalb derer diese noch Bekanntgaben hätte veranlassen können. Spätestens mit Erhalt des Mahnschreibens wegen Missachtung der Meldefrist hätte dem Beschuldigten somit klar sein müssen, dass mit der Bestätigung der Richtigkeit der Daten gegenüber dem Rechnungshof der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG nicht Genüge getan wurde.

Schließlich wurden im Verfahren auch keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären eine Entlastung des Beschuldigten im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG zu bewirken. Aus dem Vorbringen ergibt sich implizit, dass der Beschuldigte in Anbetracht der vorgenommenen Datenaktualisierung beim Rechnungshof davon ausging, dass die Meldung nach dem MedKF-TG damit erledigt sei. Dem ist einerseits zu entgegen, dass seitens der Schulgemeinde A bereits für das 3. Quartal 2012 eine Meldung abgegeben worden ist, sodass dem Beschuldigten beziehungsweise dem intern Zuständigen der Ablauf des Meldeverfahrens nicht völlig unbekannt sein konnte. Andererseits könnte auch die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften den Beschuldigten nicht entlasten, wäre es doch gerade die Aufgabe des Beschuldigten – als Obmann der Schulgemeinde und damit als vertretungsbefugtes Organ – gewesen sich über die einschlägigen Vorschriften zu informieren um dann entweder selbst eine Meldung vorzunehmen oder eine solche zu veranlassen. Der Beschuldigte hat auch sonst keine Angaben gemacht, die darauf schließen lassen können, dass hinreichende Vorkehrungen für die Einhaltung der Verpflichtungen der Schulgemeinde A gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG getroffen worden wären.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 m.w.N). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden i.S.d. § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d. § 21 VStG gesprochen werden kann (VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166 m.w.N). Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der Schulgemeinde A nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten der Schulgemeinde A hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschlussgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend

vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Der Beschuldigte hat zu seinen Einkommensverhältnissen keine Angaben gemacht. Nach § 4 Abs. 2 NÖ Gemeindebezügegesetz (LGBl. Nr. 140/75 i.d.F. LGBl. Nr. 81/09) bemisst sich der Amtsbezug des Bürgermeisters nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Vor diesem Hintergrund vermochte die KommAustria das Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephasen von 01.04. bis 15.04.2013 und von 01.07. bis 15.07.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 50,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von eineinhalb Stunden erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der Schulgemeinde A

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Schulgemeinde A für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Florian Philapitsch LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Beilage: Erlagschein

Zustellverfügung:

Bgm. X, p.A. Schulgemeinde A, **per RSb**